

Hauptschule

Versetzung von der Klasse 8 in die Klasse 9

Grundsätzlich gilt:

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind (§ 22 APO-S I). Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 1 APO-S I). Eine Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden (§ 23 Abs. 1 APO-S I).

Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet. (§ 25 Abs. 2 APO-S I)

Die nachfolgende Übersicht zeigt hierzu die gängigen Fälle auf. In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

Weitere Einzelheiten können Sie der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I entnehmen.

<https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p22>

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik	Fächergruppe II alle übrigen Fächer	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch erfolgreiche Nachprüfung
1 x mangelhaft		X		
	1 x mangelhaft	X		
2 x mangelhaft			X	X
	2 x mangelhaft	X		
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft	X		
	3 x mangelhaft		X	X
2 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I)
1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I oder II)
4 x mangelhaft			X	
1 x ungenügend			X	
	1 x ungenügend	X		
1 x mangelhaft	1 x ungenügend	X		
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X	
	1 x mangelhaft 1 x ungenügend	X		
2 x ungenügend			X	